



Zu „Blüten von Bach – Gedankenblüten?“  
(Rheinisches Ärzteblatt Januar '96, Seite 12)

## Überraschende Erkenntnisse

Mit großem Interesse habe ich den Artikel zum Thema Bach-Blüten gelesen. Bemerkenswert und sensationell scheint mir die neue Erkenntnis, die ich als Arzt, der mit Bach-Blüten und Homöopathica behandelt, ziehen muß. Gemeint ist nicht die Erkenntnis, daß aus Sicht eines Arztes für Pharmakologie und Toxikologie in den Tropflösungen der Bach-Blüten außer Alkohol keine Wirksubstanz nachweisbar ist. Neu ist auch nicht, daß dies für die hochpotenzierten Homöopathica in noch stärkerem Maße zutrifft. Überraschend ist für mich und die meisten Kollegen die Erkenntnis, daß das entsetzliche Schicksal des krebserkrankten Mädchens auf das Konto von mir und anderen Ärzten geht, die auf verantwortungslose Weise ihren Patienten eine sinnvolle und lebensrettende Therapie absichtlich vorenthalten, um mit „Scharlatanerie“ mehr zu schaden als zu nutzen. Ich werde die einzig sinnvolle Konsequenz aus dieser Erkenntnis ziehen und als nächstes meine Kassenzulassung sowie meine Approbations- und Promotionsurkunden dem Feuer überantworten, die Asche auf mein Haupt streuen und mich in meinen noch lange nicht abbezahlten Praxisräumen erhängen.

*Dr. Josef Kirchner  
Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rösrath*

## Kommentar des Verfassers

Wie in meinem Beitrag erwähnt, können Bachs Blüten als Placebo-Therapie in Einzelfällen durchaus geeignet sein. Es fragt sich allerdings, ob Psychotherapie und Behebung der Ursachen einer „gestörten inneren Harmonie“ nicht eher ärztlichem Handeln entspricht als ein Rückfall in Heilslehren. Darüber hinaus werden Patienten durch die Verordnung auch eines Placebos dazu motiviert, bei jedem Unwohlsein schnell und unüberlegt zu Arzneimitteln zu greifen. Wenn Bewußtlose „am besten mit unverdünnten Notfalltropfen“ behandelt werden sollen, so ist meines Erachtens die Grenze zur Scharlatanerie überschritten. Patienten werden verführt, zu spät dringende ärztliche Hilfe anzufordern. Die Approbation eines Arztes, der derartige Empfehlungen unterstützt, darf hinterfragt werden. Ein Vergleich mit den Methoden der medizinischen Scharlatanerie ist daher nicht zu weit hergeholt. Verantwortungsbewußte Ärzte sollten nicht jedem modischen Trend folgen und Patienten vor medizinischem Unsinn und vor allem vor unnötigen finanziellen Kosten bewahren. Eine schärfere Abgrenzung zu selbsternannten Wunderheilern und ihren Methoden würde der Medizin in Deutschland nicht schaden.

*Dr. G. Hopf*

## Sachliche Darstellung

Mit großem Vergnügen und Interesse habe ich Ihren Beitrag zum og. Thema im Rheinischen Ärzteblatt gelesen. Ihre unpolemische, sachliche Darstellung ist sehr überzeugend.

In einem Abschnitt gehen Sie über das spezielle Thema von Dr. Edward Bach hinaus und berühren die allgemeine Tatsache, daß sich die Schulmedizin mit solchen alternativen Therapieformen noch nicht genügend auseinandersetzt. Ich stimme Ihnen zu, daß in der Ausbildung die Studenten

zu wenig über die Hintergründe und Methoden der alternativen Medizin erfahren.

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine so geschickte Feder.

*Prof. Dr. med. W. F. Diller  
Leverkusen*

## Anerkennung

Zu Ihrem Beitrag „Bachblüten“ kann ich Ihnen nur gratulieren... Mit vielem Dank und Anerkennung für Ihre Arbeit.

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult.  
Otto Prokop, Berlin*



Zu „Ende der AiP-Zeit: Approbation rechtzeitig beantragen“ (Rheinisches Ärzteblatt, Januar '96, Seite 18)

## Staatsanwaltschaft eingeschaltet

Ich habe mich gefreut, Ihren oben genannten Artikel zu lesen, mit dem Sie sich bemühen, jungen Kolleginnen und Kollegen Hilfestellung bei dem leidigen Thema, „Erteilung der Approbation nach Beendigung der AiP-Zeit“ durch das Regierungspräsidium Köln zu leisten.

Um nach dem Ende der AiP-Zeit übergangslos als Assistenzarzt arbeiten zu können, sollte die Kollegin/der Kollege im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums sein und sich nicht auf eine mündliche oder fernmündliche Auskunft verlassen, wie dies in Ihrem Artikel als

Möglichkeit angedeutet wird und wie ich es getan hatte. Als ich nach etwa 8 Wochen nachdrücklich die schriftliche Approbationsurkunde forderte, konnte man sich an die vorläufige und mündliche Auskunft nicht erinnern, im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet, und ich zahlte schließlich ein freiwilliges Bußgeld in Höhe von 800,- DM, um einem, wie mein Anwalt meinte, aussichtslosen Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 5 des Heilpraktikergesetzes zu entgehen.

*Norbert Biedinger  
Bonn*

Die Redaktion freut sich über jeden Leserbrief. Sie behält sich vor, die Briefe gekürzt zu veröffentlichen.

*RhÄ*